Diplomklausur
Strafrecht und Strafverfahrensrecht

28. April 2017, HS 230 **Universität Salzburg**

I.

Die Südeuropäer X, Y und Z beschließen, die nächsten 10 Monate gemeinsam Wohnhauseinbrüche in ganz Österreich zu unternehmen; daraus erwarten sie für jeden ein beachtliches Monatseinkommen. Damit ihr Lieferwagen nicht auffällt, montieren sie daran ein österreichisches Kennzeichen, das sie von einem fremden Fahrzeug abmontiert haben.

In den ersten zwei Monaten verlaufen fünf Einbruchsdiebstähle problemlos, die Beute beträgt bei den ersten beiden je ca. 1500 €, bei den drei weiteren je ca. 2500 €.

Beim sechsten Einbruchsdiebstahl in eine mondäne Villa haben sie gerade Bargeld und Schmuck im Wert von ca 2000 € in ihre Taschen eingesteckt, außerdem zwei Kreditkarten, die sie einem Bekannten verkaufen wollen, der diese als Ausgangsposition für Kreditkartenfälschungen benützt. In diesem Moment überrascht sie der Hausherr H.

X verliert die Nerven, zieht die Pistole, die er bei allen Einbrüchen „sicherheitshalber" bei sich führt, und schießt frontal auf H, um dadurch die Flucht samt Beute zu ermöglichen. Zwar geht es ihm keineswegs darum, H zu töten, in seiner Panik und um der Flucht willen nimmt er jedoch auch einen tödlichen Ausgang hin. Da sich H geistesgegenwärtig duckt, wird die – von X gar nicht bemerkte – hinter H stehende Ehegattin E tödlich getroffen. Y und Z wussten nicht, dass X eine Pistole mit sich führt, und waren deshalb völlig überrascht.

Auf der nächtlichen Flucht Richtung Südeuropa gelangen sie auf dem Loiblpass an eine Stelle, an der knapp zuvor ein Unfall passiert ist; der Lenker des gegen den Baum gefahrenen Lieferwagens liegt blutig über dem Lenkrad. Y und Z raten dem X, dem Unfalllenker nicht zu helfen, weil dies ihre Flucht unterbrechen würde. X fährt deshalb weiter. Tatsächlich war der Lenker des Lieferwagens zu diesem Zeitpunkt bereits tot.

Bitte beurteilen Sie die Strafbarkeit von X, Y und Z.

II.

O und Q werden als mutmaßliche Opfer einer geschlechtlichen Nötigung im Ermittlungsverfahren gegen B kontradiktorisch vernommen. Ihre Anträge auf „schonende" Vernehmung (mithilfe einer Wort- und Bildübertragung, damit sie dem B nicht gegenübertreten müssen) lehnt das Gericht ab. In der späteren Hauptverhandlung werden O und Q erneut als Zeug(inn)en vorgeladen. Ein neuerlicher Antrag von O auf „schonende" Vernehmung wird auch hier abgewiesen; in der Folge legt O (auch) in der Hauptverhandlung eine Aussage ab, weil sie sich dazu verpflichtet glaubt. Q hingegen verweigert in der Hauptverhandlung die Aussage, worauf das Gericht (gegen den Protest der Verteidigung) das Protokoll der früheren kontradiktorischen Vernehmung von Q verlesen lässt. Die Verurteilung von B stützt sich sowohl auf die Aussage der O in der Hauptverhandlung als auch auf die Verlesung des Protokolls.

Die Verteidigung erwägt, ein Rechtsmittel zu erheben, weil

1.) es für O und Q unzumutbar war, ohne „schonende" Vernehmung auszusagen,
2.) O in der Hauptverhandlung erneut vernommen wurde,
3.) das Protokoll der früheren Vernehmung von Q nicht hätte verlesen werden dürfen, und
4.) statt der Verurteilung eine diversionelle Erledigung angebracht gewesen wäre.

Welche Rechtsmittel kommen in Betracht und wie sind die Erfolgschancen?

O und Q hatten sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen, im Urteil wurden sie allerdings auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Können sie diese Entscheidung anfechten?

Viel Erfolg!